

Alexander Zinn (Hg.)

Homosexuelle in Deutschland 1933-1969



Alexander Zinn (Hg.)

Homosexuelle in Deutschland 1933–1969
Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung

Berichte und Studien

Nr. 84

herausgegeben von
Thomas Lindenberger und Clemens Vollnhals
im Auftrag vom
Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e.V.

Alexander Zinn (Hg.)

Homosexuelle in Deutschland 1933–1969

Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Diese Publikation wurde mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Otto Dix, Eldorado, 1927 © Otto Dix / VG Bild-Kunst; akg-images
Satz: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Dresden

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2366-0422

ISBN 978-3-8470-1169-9

Inhaltsverzeichnis

<i>Alexander Zinn</i>	
Vorwort	7
 <i>Alexander Zinn</i>	
»Gegen das Sittengesetz«: Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969	15
 <i>Burkhard Jellonnek</i>	
Nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung in Stadt und Land: Die ländlich strukturierte Pfalz, das städtische Würzburg und das Ballungszentrum Düsseldorf im Vergleich	49
 <i>Stefan Micheler</i>	
»Wir dachten, damit ein gutes Werk zu tun ...«: Nationalsozialistische Verfolgungspraxis und Denunziationen Männer begehrender Männer in Hamburg	61
 <i>André Postert</i>	
Die Hitlerjugend – eine »Schule der Homosexualität«? Diskurse um die sittliche Gefährdung der Jugend	85
 <i>Alexander Zinn</i>	
»Kein Anlass zum Einschreiten geben«: Lesbisches Leben im Nationalsozialismus	103
 <i>Samuel Clowes Huneke</i>	
Die Grenzen der Homophobie: Lesbischsein unter nationalsozialistischer Herrschaft	117

Susanne zur Nieden

Als »Opfer des Faschismus« nicht tragbar:

Über den Umgang mit verfolgten Homosexuellen im Berlin

der ersten Nachkriegsjahre 131

Julia Noah Munier / Karl-Heinz Steinle

Liberalisierungspraktiken im deutschen Südwesten der 1960er-Jahre

als Wegbereiter eines Mentalitätswandels in der Bundesrepublik 149

Veronika Springmann

Vom Allgemeinen und Besonderen:

Oskar Tischer – mehr als nur ein Fall? 163

Rüdiger Lautmann

Vom Nutzen des Vergleichs:

Abschied von der Opferkonkurrenz 177

Anhang 193

Abkürzungsverzeichnis 195

Personenverzeichnis 197

Autorinnen und Autoren 201

Vorwort

Homosexualität wird bis heute als ein »Stigma« wahrgenommen, als ein Zeichen, das seinen Träger bis ins Tiefste seiner Persönlichkeit zu prägen scheint. Sicher: In den vergangenen fünfzig Jahren hat es in den westlichen Gesellschaften viele Fortschritte gegeben. Homosexuelle Emanzipationsbewegungen haben sich formiert, Gehör verschafft und Gehör gefunden. In vielen europäischen Ländern ist die rechtliche Gleichstellung heute weitgehend erreicht und auch alltäglicher Benachteiligung tritt man mit Antidiskriminierungsgesetzen entschieden entgegen. Dennoch scheinen Schwule und Lesben von vielen auch weiterhin als die »Anderen« wahrgenommen zu werden, ihr Begehren bleibt der Mehrheit fremd. Mehr noch: In den vergangenen Jahren zeigen sich zunehmend Widerstände gegen eine Gleichstellungspolitik, die von einem Teil der Bevölkerung offenbar als eine Herabsetzung der eigenen, vermeintlich »traditionellen« Lebensentwürfe empfunden wird. Mit Begriffen wie »Frühsexualisierung«, »Genderwahn« oder »Homo-Propaganda« wird gegen eine angeblich klandestin agierende und übermächtig erscheinende »Schwulenlobby« agitiert. Eine »Lobbygruppe«, die wurzellosen »Globalisierungseliten« zugerechnet wird, deren heimliches Programm darin bestehen soll, tradierte Werte und Identitäten zu zerstören, um die Menschen zu willfährigen »Knechten« eines »internationalen Finanzkapitals« umzuerziehen. Sicherlich: Auf solche Verschwörungstheorien reagiert der gesellschaftliche Mainstream mit Empörung. Dass man dem Phänomen mit Finger-Pointing auf vermeintliche oder tatsächliche »Faschisten« gerecht wird, erscheint aber eher fraglich. Zielführender dürfte eine kritische Bestandsaufnahme sein, die nach den Ursachen derartiger »Ungleichzeitigkeiten« fragt: Worin wurzeln die geschilderten Aversionen? Und welcher gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bedarf es, damit sie so plötzlich aufpoppen können?

Um solchen Fragen nachzugehen, lohnt, wie so oft, ein Blick in die Vergangenheit, die von ähnlichen Ambivalenzen geprägt war. Ambivalenzen, die sich in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts wie in einem Brennglas bündeln. Denn Deutschland war nicht nur das Land, in dem die gleichgeschlechtliche

Liebe intensiv erforscht, der Begriff der »Homosexualität« eingeführt und die weltweit erste Homosexuellenbewegung ins Leben gerufen wurden. Es war auch das Land, das eine Verfolgungspolitik hervorbrachte, die historisch ohne Vorbild war. Es drängt sich also geradezu auf, am Beispiel Deutschlands den wechselvollen Beziehungen von Emanzipation und Repression nachzuspüren. Und dabei zeigt sich schnell: Vieles von dem, was uns heute entgegenschlägt, ist so neu nicht. Meist sind es althergebrachte Stereotype im modernen Gewand: Die Vorstellung, Homosexuelle bildeten machtvolle Seilschaften, die schon Weltreiche wie das römische zum Einsturz gebracht hätten, hat eine ebenso lange Tradition wie der Glaube, schwule Männer seien »Knabenschänder«, die nach nichts anderem trachteten als danach, sich die »Jugend« zu Willen zu machen und sie damit ins Unglück zu stürzen. Der Blick in die Geschichte fördert aber nicht nur historische Parallelen zutage, er trägt hoffentlich auch dazu bei, all die Ambivalenzen und Ungleichzeitigkeiten besser zu verstehen, die Max Horkheimer und Theodor W. Adorno als »Dialektik der Aufklärung« bezeichneten.¹

Dazu soll der vorliegende Band über »Homosexuelle in Deutschland 1933–1969« seinen bescheidenen Beitrag leisten. Er führt aktuelle Forschungsansätze zur Geschichte von Alltag und Verfolgung Homosexueller mit den Ergebnissen ausgewählter Pionierarbeiten zusammen – in der Hoffnung, der Aufarbeitung dieses lange vernachlässigten Kapitels deutscher Geschichte neue Impulse zu geben. Entstanden sind die Beiträge in Vorbereitung eines Workshops, zu dem das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der Technischen Universität Dresden (HAIT) im September 2019 im Rahmen seines Forschungsprojektes zur staatlichen Verfolgung Homosexueller in Sachsen eingeladen hatte. Im Fokus standen dabei regionale Besonderheiten der Verfolgungspolitik wie auch des alltäglichen Lebens von Schwulen und Lesben: zum einen während der Zeit des Nationalsozialismus (NS), zum anderen in den beiden deutschen Staaten der Nachkriegszeit bis zur Abschaffung des »Homosexuellenparagrafen« Ende der 1960er-Jahre.

Der Forschungsstand zu Alltag und Verfolgung Homosexueller in Deutschland ist bis heute äußerst lückenhaft. Das gilt für die NS-Zeit, mehr aber noch für die Nachkriegsära, über die wir bislang nur wenig wissen. Die fortgesetzte Kriminalisierung und Stigmatisierung Homosexueller nach 1945 führte dazu, dass das Thema von der etablierten Geschichtswissenschaft lange gemieden wurde. Im Ergebnis blieb die Aufarbeitung einigen Akteuren der seit den 1970er-Jahren neu entstandenen Homosexuellenbewegung überlassen. Mit den üblichen Problemen, die damit verknüpft sein können: Zu nennen sind eine die »eigene« Geschichte verklärende Wahrnehmung ebenso wie die Neigung zur Bagatellisierung »un-

1 Vgl. Max Horkheimer/Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung*. Philosophische Fragmente, Frankfurt a. M. 1988.

erwünschter« Aspekte.² Seit den späten 1980er-Jahren entstand schließlich eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten zum Thema. Dass sich der Forschungsgegenstand an deutschen Universitäten seither etabliert, geschweige denn institutionalisiert hätte, kann man nicht behaupten. Bis heute kommen die Anstöße zu einschlägigen Studien überwiegend aus dem politischen Raum. So entstanden auch die beiden »großen« derzeit an den Universitäten Stuttgart und Dresden angesiedelten Forschungsprojekte zu Alltag und Verfolgung Homosexueller. Das Stuttgarter Projekt »LSBTIQ in Baden-Württemberg. Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland«, über dessen erste Ergebnisse Julia Noah Munier und Karl-Heinz Steinle in diesem Band berichten, startete 2016 auf Initiative der Landesregierung, die es auch finanziert. Auch das Dresdner, am HAIT angesiedelte Projekt »Staatliche Verfolgung Homosexueller in Sachsen 1933–1968«, das Alexander Zinn, der Herausgeber dieses Bandes und Autor dieser Zeilen bearbeitet, wurde mit politischer Rückendeckung auf den Weg gebracht und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus finanziert.

Der vorliegende Band ist also ein Resultat des sächsischen Projektes und er präsentiert auch schon erste Forschungsergebnisse. In seinem einführenden Beitrag »Gegen das Sittengesetz« gibt Zinn einen Überblick über die Stigmatisierung, Ausgrenzung und Verfolgung Homosexueller in NS- und Nachkriegszeit und über deren Auswirkungen auf das alltägliche Leben und das »Stigma-Management« von Schwulen und Lesben. Dabei geht es zunächst um die Motive der Verfolgungspolitik, die von der wahnhaften Vorstellung Heinrich Himmlers von schwulen Männern als »Staatsfeinden« geprägt waren, die angeblich den nationalsozialistischen »Männerstaat« unterwanderten und die Mitglieder der NS-Jugend- und Männerbünde zur Homosexualität verführten. Ein Topos, der seine Ursprünge in tradierten Klischees von dekadenten Eliten hatte und der, wie auch André Postert herausarbeitet, für die antifaschistische Propaganda der Exilpresse eine ebenso wichtige Rolle spielte wie für die »Säuberungsaktionen« in der Hitlerjugend, zu denen es seit 1934 kam. In seinem Beitrag »Die Hitlerjugend – eine ›Schule der Homosexualität‹?« macht Postert deutlich, wie virulent das Thema Homosexualität für die Reichsjugendführung war und fragt nach den Ursachen. Dabei wirft er die spannende Frage auf, ob die Nationalsozialisten in dieser Frage die treibende Kraft, oder doch eher die Getriebenen waren: War das rigide Vorgehen gegen Homosexuelle in den eigenen Reihen auch eine Reaktion auf die Propaganda der Linksparteien, die Homosexualität und Faschismus zusehends in eins setzten, und auf eine aus dieser Propaganda resultierende Beunruhigung der deutschen Bevölkerung?

2 Vgl. Alexander Zinn, Abschied von der Opferperspektive. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 67 (2019) 11, S. 934–955.

Anknüpfend an den Workshop durchzieht die Frage nach regionalen Besonderheiten der Verfolgungspolitik viele Beiträge dieses Bandes. So verweist Zinn auf signifikante regionale Unterschiede im Hinblick auf die Verfolgungsintensität, sowohl während der NS- wie auch in der Nachkriegszeit. Demnach gab es ein deutliches Stadt-Land-Gefälle, das mit der örtlichen Homosexuellenszene und der jeweiligen Aufstellung der Polizeibehörden korrespondierte. Daneben zeigten sich aber auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Großstädten, die eher mit lokalen Mentalitäten zu erklären sind. Auffällig sind hier vor allem die Befunde aus Hamburg, das eine deutlich höhere Verfolgungsintensität aufwies als alle anderen Regionen. Ein Befund, in dessen Licht man Stefan Michelers Beitrag zur Verfolgung »Männer begehrender Männer« während der NS-Zeit in Hamburg lesen muss. Eindringlich schildert Micheler die massiven Konsequenzen, die die Verfolgungspolitik für die Betroffenen hatte. Einen Schwerpunkt setzt er bei der Frage, welche Rolle der Bevölkerung dabei zukam. Micheler betont diese Rolle: Er meint, es habe eine »homosexuellenfeindliche Stimmung« geherrscht, durch die sich viele »Volksgenossen« ermutigt gefühlt hätten, Homosexuelle zu denunzieren. Eine Annahme, die er mit Zitaten aus Denunziationsschreiben untermauert. So erklärte ein Anzeigerstatter: »Wir dachten, damit ein gutes Werk zu tun ...«, ein Zitat, das Micheler zum Titel seines Beitrages macht.

Demgegenüber warnt der Herausgeber in seinem Beitrag, die Rolle von Denunziationen zu überschätzen. Viele Anzeigen seien nicht allein auf »Homophobie« zurückzuführen, sondern hätten vielfältigere Motive gehabt, bei denen auch Rache, Neid oder Eifersucht eine Rolle spielten. In Leipzig habe sich überdies gezeigt, dass rund 90 Prozent der Anzeigen mit dem Vorwurf von »Jugendverführung« oder Kindesmissbrauch in Zusammenhang gestanden hätten. Übersehen werde in der bisherigen Forschung auch häufig das große Dunkelfeld der Handlungen, die nicht zur Anzeige kamen. Zinn schätzt, dass nur etwa zehn Prozent der mutmaßlichen Homosexuellenpopulation vor Gericht gestellt wurde. Wie seine Untersuchungen zum Alltagsleben in Thüringen zeigten, hätten viele schwule Freundeskreise trotz widriger Umstände weiter existiert, auch schützende Netzwerke von Familie und Freunden hätten dazu beigetragen, dass es der großen Mehrheit der Homosexuellen gelang, sich den Verfolgungsmaßnahmen zu entziehen. Die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, so schließt Zinn daraus, sei insgesamt eher gering gewesen. Offenbar hätten die meisten Menschen Homosexuellen weniger feindselig, sondern eher gleichgültig gegenübergestanden.

Eine Einschätzung, die kontroverse Reaktionen hervorruft. So wendet sich Burkhard Jellonnek in seinem Beitrag »Nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung in Stadt und Land« vehement gegen Zinns Thesen. Diese träfen »nicht die Lebensrealität Homosexueller im ›Dritten Reich‹«, denn die »NS-Zeit« sei »kein geschützter Ort für Homosexuelle« gewesen. Zum Beleg schildert Jellonnek

das Verfolgungsprogramm der Machthaber und verweist darauf, dass die Nationalsozialisten Homosexuelle »als Staatsfeinde, später als ›Gemeinschaftsfremde‹ diskreditierten«. ³ Eine Sichtweise, welche die Bevölkerung übernommen habe: »Politische Machthaber und Gesellschaft waren sich in der Ablehnung der Homosexualität einig, keine gesellschaftliche Kraft regte sich für ein Ende der Homosexuellendiskriminierung.« ⁴ Diese Einschätzung versucht Jellonnek, ähnlich wie Micheler, mit Zitaten aus Denunziationen zu untermauern, in denen die Verachtung der Bevölkerung für Homosexuelle zum Ausdruck komme. Anders als Zinn, der nach Spielräumen homosexuellen Lebens fragt, betont Jellonnek dessen Einschränkungen und sieht Homosexuelle grundsätzlich als »Opfer«: so seien »die Lebensmöglichkeiten aller Homosexuellen existenziell beschnitten« gewesen. ⁵

Eine weitere Kontroverse, welche die öffentliche Debatte seit einigen Jahren beschäftigt, betrifft die Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. Unumstritten ist, dass die Nationalsozialisten auch die weibliche Homosexualität ablehnten und dass es infolgedessen zu Repressionsmaßnahmen, so insbesondere zum Verbot lesbischer Zeitschriften und zur Schließung einschlägiger Lokale kam. Uneinigkeit herrscht hingegen über die Frage, ob lesbische Sexualität auch ein Grund für individuelle Verfolgung durch staatliche Instanzen war. Zinn verweist in seinem Beitrag »Kein Anlass zum Einschreiten gegeben« auf die Ambivalenz der Situation lesbischer Frauen, die von Diskriminierung, nicht aber von strafrechtlicher Verfolgung geprägt gewesen sei. Anhand eines Beispiels aus Dresden macht er deutlich, dass die Polizeibehörden Fälle weiblicher Homosexualität mitunter zwar eingehend untersuchten, dass entsprechende Strafverfahren aber grundsätzlich eingestellt wurden. Vor diesem Hintergrund warnt er vor einer Ausweitung des Verfolgungsbegriffs, wie sie neuerdings diskutiert wird. Eine solche würde notwendig zu analytischer Unschärfe führen. ⁶ Adäquat zu beschreiben sei die Situation lesbischer Frauen hingegen mit den Begriffen der Stigmatisierung, Diskriminierung und Repression, aber auch mit dem der Toleranz.

Zu einem ähnlichen Ergebnis war Samuel Clowes Huneke bereits in einem älteren Aufsatz gekommen, in dem er darauf hinwies, dass auch die Berliner Polizei nach Denunziationen aus der Bevölkerung eingehend ermittelte, die Verfahren dann aber immer einstellte, weil weibliche Homosexualität nach dem Strafgesetzbuch nicht verfolgt werden konnte. ⁷ In seinem hier vorzustellenden

3 Burkhard Jellonnek, Nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung in Stadt und Land: Die ländlich strukturierte Pfalz, das städtische Würzburg und das Ballungszentrum Düsseldorf im Vergleich, S. 49–60, hier 50.

4 Ebd., S. 58.

5 Ebd., S. 59.

6 Vgl. Alexander Zinn, »Aus dem Volkskörper entfernt«? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2018, S. 30 f.; ders., Abschied von der Opferperspektive, S. 948.

7 Vgl. Samuel Clowes Huneke, The Duplicity of Tolerance. Lesbian Experiences in Nazi Berlin. In: Journal of Contemporary History, 54 (2019) 1, S. 30–59.

Beitrag »Die Grenzen der Homophobie: Lesbischsein unter nationalsozialistischer Herrschaft« geht er nun der Frage nach, in welchen Konstellationen es dennoch zu einer Sanktionierung lesbischen Verhaltens gekommen sein könnte. Huneke stellt den Fall der Leiterin eines Pflegeheimes vor, die dort junge und ungelernete Freundinnen beschäftigte und nach dem Selbstmord einer dieser Frauen in den Verdacht der Homosexualität geriet, woraufhin ihr die Betriebsgenehmigung entzogen und sie darüber hinaus aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) ausgeschlossen wurde. Huneke sieht in diesem Fall eine Parallele zur Verfolgung homosexueller Männer, denen Himmler unterstellte, Cliquen und Seilschaften zu bilden, welche die staatliche Verwaltung unterwanderten und zerstörten. Seine Überlegung geht nun dahin, dass lesbisches Verhalten dann sanktioniert worden sein könnte, wenn es diesem Bedrohungsszenario entsprach oder ähnelte: Zur Disziplinierung der Pflegeheimleiterin sei es gekommen, »weil sie auf eine Weise gehandelt hatte, wie die NSDAP es sonst nur von einem homosexuellen Mann erwartet hätte«.⁸

Einen Überblick über die Situation in der Nachkriegszeit gibt Zinn in seinem einleitenden Beitrag »Gegen das Sittengesetz«. Geschildert werden die Debatten über den § 175 des Strafgesetzbuches, zu denen es seit 1945 kam und die in den ostdeutschen Ländern zunächst auf eine Abschaffung des als »typisch nationalsozialistisch« abgelehnten Paragraphen hinauslaufen schienen. Tatsächlich schlugen die beiden deutschen Staaten schließlich auch im Umgang mit Homosexualität unterschiedliche Wege ein: Während die Bundesrepublik die NS-Fassung des Paragraphen noch bis 1969 anwandte, kehrte man in der DDR bereits 1950 zu der milderen Fassung aus dem Kaiserreich zurück. Die Behauptung, die »einfache« Homosexualität sei in der DDR seit Ende der 1950er-Jahre nicht mehr verfolgt worden, gehöre aber ebenso ins Reich der Legenden wie Hans-Joachim Schoeps auf die Bundesrepublik gemünzte Aussage aus dem Jahr 1963, für die Homosexuellen sei »das Dritte Reich noch nicht zu Ende«.⁹ Vielmehr sei der § 175 gerade in der Bundesrepublik von Beginn an umstritten und Gegenstand zahlreicher juristischer Auseinandersetzungen wie auch öffentlicher Debatten gewesen, die schließlich in die Strafgesetzreform von 1969 mündeten.

Angesichts der fortgesetzten Kriminalisierung und Stigmatisierung war allerdings in beiden deutschen Staaten nicht daran zu denken, die Opfer der NS-Homosexuellenverfolgung zu entschädigen. Ein Aspekt, den Susanne zur Nieden in ihrem Beitrag »Als ›Opfer des Faschismus‹ nicht tragbar« eingehend beleuchtet. Anhand von Beispielen aus Berlin zeigt sie auf, dass es nach 1945 zu-

8 Ders., Die Grenzen der Homophobie: Lesbischsein unter nationalsozialistischer Herrschaft, S. 117–130, hier 128.

9 Hans-Joachim Schoeps, Überlegungen zum Problem der Homosexualität. In: Bruno Loets (Bearb.), Der homosexuelle Nächste. Symposiumband in der Reihe der Stundenbücher, Hamburg 1963, S. 74–114, hier 86.

nächst einer ganzen Reihe Homosexueller gelang, den mit verschiedenen Privilegien verknüpften Status eines »Opfers des Faschismus« zugesprochen zu bekommen. Schon bald habe sich das Blatt aber gewendet. So fänden sich in einer »Liste der Aberkannten« die Namen von 22 Männern, denen der begehrte Status wieder entzogen wurde, weil sich herausgestellt habe, dass sie nicht politisch verfolgt, sondern »wegen krimineller Vergehen (§ 175)« bestraft worden waren. Beachtlich ist, dass diese Aberkennungen nicht etwa von ehemaligen nationalsozialistischen Richtern, sondern von gestandenen Antifaschisten vorgenommen wurden, die einst selbst für die Abschaffung des § 175 eingetreten waren. Wie zur Nieden zeigt, hatten sich die Einstellungen zu Homosexuellen in den 1930er-Jahren aber auch im antifaschistischen Lager grundlegend gewandelt.

Den gesellschaftlichen Debatten über den § 175, zu denen es in der Bundesrepublik kam, widmen sich Munier und Steinle in ihrem Beitrag über »Liberalisierungspraktiken im deutschen Südwesten der 1960er-Jahre als Wegbereiter eines Mentalitätswandels in der Bundesrepublik«. Darin wenden sie sich gegen den Mythos, die Befreiung der Homosexuellen sei der in den 1970er-Jahren entstandenen westdeutschen Schwulenbewegung zu verdanken. Vielmehr seien die entscheidenden Debatten bereits in den 1960er-Jahren geführt worden und die treibenden Kräfte seien Fachleute aus Rechtswissenschaft und Kriminologie gewesen, aber auch Personen aus Medien, Politik und solche, die man der frühen »Homophilenbewegung« zuordnen könne. Welche Rolle dabei auch einzelne Akteure spielten, die wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden waren, dokumentieren sie anhand eines Studenten aus Tübingen, der 1965 Verfassungsbeschwerde einlegte und das Gericht mit immer neuen Eingaben dazu »anhielt, sich mit der Thematik der Strafbarkeit homosexueller Handlungen zu befassen.«¹⁰

Welche Bedeutung derartige »Einzelfälle« für die Forschung haben, beleuchtet Veronika Springmann in ihrem Beitrag »Vom Allgemeinen und Besonderen: Oskar Tischer – Mehr als nur ein Fall?«. Springmann argumentiert, dass der »Fall«, der in Medizin und Rechtswissenschaft eine große Rolle spiele, auch für die Geschichtswissenschaft produktiv nutzbar gemacht werden könne. Dies dokumentiert sie am Beispiel eines Mannes, der wegen homosexueller Handlungen in Sicherungsverwahrung saß und über dessen »Fall« zahlreiche medizinische und juristische Gutachten angefertigt wurden. Derartige Gutachten seien eine Fundgrube, spiegelten sich darin doch nicht nur die »Normalitätsvorstellungen« der Juristen, Gutachter und Direktoren der jeweiligen Inhaftierungsanstalten, sondern auch die der Begutachteten selbst. Insoweit seien sie fruchtbar für eine

10 Julia Noah Munier/Karl-Heinz Steinle, Liberalisierungspraktiken im deutschen Südwesten der 1960er-Jahre als Wegbereiter eines Mentalitätswandels in der Bundesrepublik, S. 149–162, hier 160 f.

»queere« Geschichtsschreibung, »die sich immer auch mit dem gewaltvollen Prozess von Normierungen und Zuschreibungen auseinandersetzen« müsse.¹¹

In die Diskussion über eine »Verfolgung« lesbischer Frauen während der NS-Zeit schaltet sich Rüdiger Lautmann ein, indem er über Fragen des Gedenkens an unterschiedliche Opfergruppen reflektiert. In seinem Beitrag »Vom Nutzen des Vergleichs: Abschied von der Opferkonkurrenz« plädiert er dafür, »getrennte Erinnerungskulturen« zusammenzuführen und »Geschichte und Erinnerung [...] gemeinsam mit dem Ziel zu betrachten, dass die Einzelprojekte wechselseitig davon profitieren.«¹² Damit knüpft er an das Konzept eines »multidirektiven Gedenkens« an, das der amerikanische Literaturwissenschaftler Michael Rothberg entwickelt hat. Lautmann hofft, so auch die Debatte über die Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus befrieden zu können, werde es »mit dem Werkzeugkasten des multidirektiven Erinnerungsraums« doch ein »Leichtes sein, für die homosexuellen Frauen und Männer eine Ko-Erinnerung zu schaffen, die den unergiebigen Streit beendet, wessen auf welche Weise gedacht werden dürfe.«¹³ Dabei geht es Lautmann auch darum, Erinnerung für gegenwärtige Bündnis- und Emanzipationspolitik nutzbar zu machen, liefere die »historische Repressionserfahrung« doch »die wahrscheinlich stärkste Grundlage für eine Binnen-solidarität der homosexuellen Frauen und Männer.«¹⁴ Ein Ansatz, der sich deutlich absetzt von der Kritik des Herausgebers an einer politischen »Instrumentalisierung von Geschichte«, die Gefahr laufe, »fragwürdige Schwerpunkte zu setzen, unerwünschte Aspekte auszublenden und damit einer neuen Geschichtsverfälschung den Weg zu ebnet.«¹⁵

Die Beiträge dieses Sammelbandes geben somit einen guten Überblick über aktuelle Forschungsansätze und -kontroversen. Es bleibt zu hoffen, dass sie zu neuen Studien anregen und dazu beitragen, das Forschungsfeld im akademischen Betrieb weiter zu etablieren.

Dresden im Mai 2020

Alexander Zinn

-
- 11 Veronika Springmann, Vom Allgemeinen und Besonderen: Oskar Tischer – Mehr als nur ein Fall?, S. 163–176, hier 176.
 12 Rüdiger Lautmann, Vom Nutzen des Vergleichs: Abschied von der Opferkonkurrenz, S. 177–192, hier 177.
 13 Ebd., S. 190.
 14 Ebd., S. 191.
 15 Zinn, Abschied von der Opferperspektive, S. 935.

»Gegen das Sittengesetz«:

Staatliche Homosexuellenverfolgung in Deutschland 1933–1969

Die Jahre 1933 bis 1969 markieren eine Phase massiver Repression homosexueller Menschen in Deutschland. Über politische Systemwechsel hinweg wurden Schwule und Lesben stigmatisiert, diskriminiert und ausgegrenzt. Zentrales Instrument der Homosexuellenverfolgung war der § 175 des Strafgesetzbuches (StGB), der die männliche Homosexualität mit Gefängnis bedrohte. Höhepunkt der Homosexuellenverfolgung war die Zeit des Nationalsozialismus (NS). Doch auch nach 1945 machten Polizei und Justiz noch Jagd auf schwule Männer – sowohl in Ost- wie auch in Westdeutschland. In der Bundesrepublik blieb der Paragraf bis 1969 unverändert in der von den Nationalsozialisten verschärften Fassung bestehen. In der DDR wurde seit 1950 die mildere Fassung aus dem Kaiserreich angewandt; doch auch hier wurden noch Tausende homosexuelle Männer zu Gefängnisstrafen verurteilt.

Im Folgenden soll die Verfolgungspolitik der Jahre 1933 bis 1969 näher beleuchtet und anhand neuerer Forschungsergebnisse eingeordnet werden. Da der § 175 das zentrale Instrument der staatlichen Verfolgungspolitik war, steht die Drangsalierung homosexueller Männer im Mittelpunkt der Darstellung. Mit der Situation lesbischer Frauen, die mehr von gesellschaftlicher Repression als von staatlicher Verfolgung geprägt war, befassen sich andere Beiträge in diesem Sammelband.¹

Die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung

Die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung fiel nicht vom Himmel, Stigmatisierung und Kriminalisierung Homosexueller hatten nicht nur in Deutschland eine lange Tradition. Mit der Sodomie stand seit dem Mittelalter auch die Homosexualität unter Strafe. Im 1871 verabschiedeten Strafgesetzbuch

1 Vgl. insbesondere die Beiträge von Zinn und Huneke.

des Deutschen Reiches wurde in §175 dann die »widernatürliche Unzucht« zwischen »Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren« mit Gefängnis bedroht. Verstanden wurden darunter allerdings nur »beischlafähnliche Handlungen«, wechselseitige Onanie blieb ebenso straffrei wie Zärtlichkeiten und Küsse. In der Praxis waren »beischlafähnliche Handlungen« nur schwer nachzuweisen, weshalb sich die Strafverfolgung auf einem eher niedrigen Niveau bewegte. Zudem war der Paragraf von Beginn an umstritten. Die entstehende Homosexuellenbewegung bekämpfte ihn und 1929 beschloss der Reichstag seine Abschaffung, ein Beschluss, der allerdings schon 1930 wieder revidiert wurde.

Zu den Gründen der Kriminalisierung zählte nicht zuletzt die tradierte Gleichsetzung von Homosexualität, Jugendverführung und Kindesmissbrauch, die im einst gängigen Begriff der »Päderastie« zum Ausdruck kam. Hinzu trat die Vorstellung, es handle sich um eine Dekadenzerscheinung elitärer Cliquen in Adel und Bourgeoisie. Damit einher ging der Glaube, das »Laster« verbreite sich wie eine »Seuche«, was schon zum Untergang ganzer Weltreiche geführt habe. All diese Theorien beeinflussten die frühen psychiatrischen Diskurse, die Homosexualität in der Regel als Krankheit beschrieben. Auch die Haltung der Nationalsozialisten war von diesen Vorstellungen geprägt. Heinrich Himmler, Chef der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), glaubte, dass schwule Männer die »deutsche Jugend« zur Homosexualität verführten und die öffentliche Verwaltung unterwanderten, indem sie das Leistungsprinzip durch ein »erotisches Prinzip« ersetzten. Beides führe unweigerlich zur »Zerstörung des Staates«. ² »Das Schwarze Korps«, die Zeitschrift der »Schutzstaffel« (SS), beschrieb dies 1937 unter der Überschrift »Das sind Staatsfeinde« so: »Sie bilden einen Staat im Staate, eine geheime, den Interessen des Volkes zuwiderlaufende, also staatsfeindliche Organisation.« ³

2 Heinrich Himmler, *Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*. Hg. von Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson, Frankfurt a. M. 1974, S. 95.

3 O. V., *Das sind Staatsfeinde*. In: *Das Schwarze Korps vom 4.3.1937*, S. 1 f.



Abb. 1: Titelblatt der SS-Zeitschrift »Das Schwarze Korps«

Quelle: Das Schwarze Korps vom 4.3.1937, S. 1.

Ernst Röhm, der homosexuelle Stabschef der »Sturmabteilung« (SA), war in Himmlers Augen der Kronzeuge dieses Bedrohungsszenarios. Seine Ermordung im Sommer 1934 im Zuge des »Röhm-Putsches« wurde nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit mit einer »aus einer bestimmten gemeinsamen Veranlagung heraus« entstandenen »Verschwörung« gerechtfertigt.⁴ Auch gegenüber Gestapo-Mitarbeitern erklärte Himmler, man sei nur »knapp der Gefahr entgangen, einen Staat von Urningen [Homosexuellen] zu bekommen«.⁵ Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass auch die Homosexuellenverfolgung direkt nach der Ermordung Röhm einsetzte. Im Herbst kam es in Berlin und München zu Razzien in Homosexuellenlokalen und zu Massenverhaftungen schwuler Männer. Dabei arbeitete die Gestapo nach dem »Schneeballprinzip«: Ziel war es, die Namen weiterer Homosexueller in Erfahrung zu bringen, die man dann zur Vernehmung vorlud oder mittels Hausdurchsuchung zu überführen versuchte. Die Gestapo gründete dafür ein Sonderdezernat, das die

4 Vgl. Rede Adolf Hitlers vom 13.7.1934. Zit. nach Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Band 1: Triumph, Halbband 1: 1932–1934, München 1965, S. 415f.
 5 Brief von Dr. Werner Best vom 28.6.1984. Zit. nach Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 98.

Homosexuellen vernahm und oftmals auch misshandelte. Viele der Verhafteten wurden in die Konzentrationslager Columbia-Haus, Lichtenburg und Dachau verschleppt. Im Frühjahr 1935 weitete die Gestapo ihre Tätigkeit auf andere Regionen aus. Dazu wurden »Sonderkommandos« entsendet, die vor Ort ermittelten. Auch wenn die Verhafteten aus allen sozialen Schichten kamen, zielte diese erste große Verfolgungswelle vor allem darauf, »homosexuelle Cliques« in Partei und Staat zu enttarnen. Tatsächlich gelang es der Gestapo, zahlreiche Funktionsträger zu identifizieren und aus NS-Organisationen auszustoßen. So zum Beispiel den in Dresden residierenden Obergabeführer der Hitlerjugend Franz Schnaedter, der seine Stellung auch dazu genutzt hatte, sexuelle Kontakte mit ihm unterstellten Hitlerjungen anzubahnen.⁶ Die meisten der Verhafteten, deren Zahl in die Tausende ging, waren allerdings keine NS-Funktionäre, sondern ganz gewöhnliche Männer. Im Mai 1935 saßen noch mindestens 513 Homosexuelle in Gestapo-Gefängnissen, davon allein 325 im Konzentrationslager Lichtenburg.⁷ Das waren rund 80 Prozent aller »Schutzhäftlinge«, die sich damals in der »Obhut« der Gestapo befanden – ein klarer Hinweis darauf, welche Bedeutung diesem Aufgabenbereich beigemessen wurde.

Ein Grund dafür, dass die Verhafteten in Konzentrationslager verschleppt wurden, war, dass man ihnen strafrechtlich nichts nachweisen konnte. Viele räumten zwar homosexuelle Handlungen wie die wechselseitige Onanie ein, bestritten aber, gegen § 175 verstoßen zu haben. Deshalb wurde die ohnehin geplante Verschärfung des Paragraphen vorgezogen und bereits im Juni 1935 beschlossen. Zur Begründung hieß es, der größte »Mangel« des alten Gesetzes sei es gewesen, dass »nur beischlafähnliche Handlungen getroffen wurden, sodass Staatsanwaltschaft und Polizei gegen offensichtlichen gleichgeschlechtlichen Liebesverkehr zwischen Männern nicht einschreiten konnten, wenn sie solche Handlungen nicht nachweisen konnten«.⁸

Der alte Begriff der »widernatürlichen Unzucht« wurde im neuen § 175 durch den der »Unzucht« ersetzt. Fortan konnte jede unzüchtige Handlung zwischen Männern belangt werden, soweit mit ihr eine »wollüstige Absicht« verknüpft war. Theoretisch sollte nun bereits das »bloße Anschauen des geliebten Objekts« oder das »bloße Berühren« dafür ausreichen, bestraft zu werden. Gleiches galt für das bisher straffreie »Streicheln, Umarmen, Küssen und dgl.«.⁹ Neu geschaffen wurde § 175a, der für »schwere Fälle« von »Unzucht« Zuchthausstrafen bis zu zehn

6 Vgl. Polizeiakte Schnaedter (SächsHStA Dresden, Bestand 10789, Nr. 722); Gefangenenakte Schnaedter (SächsStA Chemnitz, Bestand Zuchthaus Zwickau, Nr. 19804).

7 Vgl. Günter Grau (Hg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt a. M. 1993, S. 87–89.

8 Leopold Schäfer, *Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28.6.1935*. In: *Deutsche Justiz*, 97 (1935) 28, S. 997.

9 Rudolf Klare, *Homosexualität und Strafrecht*, Hamburg 1937, S. 134 f.

Jahren vorsah. Dies galt für die »Verführung« von Personen unter 21 Jahren, aber auch für die männliche Prostitution, die mit diesem Paragrafen erstmals kriminalisiert wurde. Auf eine Bestrafung der weiblichen Homosexualität wurde dagegen verzichtet, vor allem, weil man in der lesbischen Liebe keine »Staatsgefahr« sah.¹⁰

Die Verschärfung des § 175 löste eine Prozesslawine aus. 1935 verdoppelte sich die Zahl der Verurteilungen auf 1 887, 1936 stieg sie auf 5 060, im Jahr 1937 dann nochmals auf 7 898. Und auch in den Jahren 1938 und 1939 hielt sie sich auf diesem Niveau. Auch beim Strafmaß kam es zu einer deutlichen Verschärfung. Wurden vor 1933 meist Geld- oder Freiheitsstrafen unter drei Monaten (74 %) verhängt, so zeigte sich nun eine deutlich härtere Gangart: 1936 war der Anteil der Geld- und geringen Freiheitsstrafen auf 20,3 Prozent gesunken. Dagegen dominierten nun Gefängnisstrafen von drei bis elf Monaten (47,2 %). In weiteren 27,4 Prozent der Fälle wurde sogar auf Gefängnis von einem Jahr und mehr erkannt.¹¹ In der Regel ging mit einer Verurteilung die komplette soziale Diskreditierung einher. Dazu gehörte der Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz ebenso wie die Aberkennung von Orden und Dokortiteln. Beamte wurden aus dem Dienst entfernt, Ärzte verloren die Approbation.

Die Hochphase der Strafverfolgung waren die Jahre 1937 bis 1939, in denen die Berliner Gestapo die Verfolgung mit großem Nachdruck vorantrieb. Angeheizt wurde die Entwicklung durch zahlreiche Maßnahmen, die Polizei und Justiz dazu anhalten sollten, die Homosexuellenverfolgung mit Priorität zu behandeln. So veranstaltete die im Herbst 1936 gegründete Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung verschiedene Tagungen und gab diverse Erlasse und Richtlinien heraus, um die Motivation und den Kenntnisstand der lokalen Polizeibehörden zu erhöhen. Mitte März 1937 fand in Berlin eine Tagung statt, zu der die Leiter der Staats- und Kriminalpolizeistellen geladen waren. Dabei stellte Himmler umfangreiche »Richtlinien zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung« vor, einen detaillierten Leitfaden für polizeiliche Aktivitäten, die über die Verfolgung von Verstößen gegen § 175 deutlich hinausgehen sollten. Erwartet wurden weitreichende Präventionsmaßnahmen, von der Identifizierung und Registrierung über eine »ständige Kontrolle« und »Überwachung« homosexueller Männer bis hin zu einer »Meldepflicht bei Wohnungswechsel«. Treffpunkte wie Bahnhöfe, Parkanlagen, Schwimm- und Bedürfnisanstalten sollten ebenso überwacht werden wie Hotels und der Anzeigenteil von Tageszeitungen. Die Forderung an die örtlichen Polizeidienststellen war klar: »Sämtliche als Homosexuelle erkannten Männer sind zwecks polizeilicher Behandlung zu sistieren, zu photographieren und zu daktyloskopieren. [...] Sie sind nach ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung eingehend nach Briefen von Gleichgesinnten

10 Vgl. dazu den Beitrag des Verfassers zur Situation lesbischer Frauen in diesem Band.

11 Zinn, Volkskörper, S. 681, Tabelle 20b.